

Nro.

5.



Dienstag den 15. Januar 1805.

-(Joseph Georg Tafssler.)-

Florenz vom 11. Dezember.

Unsre heutige Zeitung enthält folgendes:

„Die heutigen Nachrichten aus Livorno könnten nicht beruhigender seyn, als sie wirklich sind. Seit 5 Tagen ist daselbst nicht ein einziger Mensch mehr am gelben Fieber gestorben. Auch ist seit mehr als einer Woche niemand mehr von dieser Krankheit besessen worden, und die wenigen daran Kranken, die man noch zählt, sind alle in der Besserung. In Pisa, so wie in ganz Iturrien, und in dem übrigen Italien herrscht vollkommene Gesundheit.“

Triest, Venezia und Genua gewin-

nen durch das bisherige Unglück von Livorno.

Livorno vom 10. Dezember.

Da die epidemische Krankheit hier am 30sten November als am St. Andreas-Tage aufgehört hat, so soll dieser Tag jährlich durch Fasten und öffentliche Dankdagungen gefeiert werden. Die Geistlichkeit wird sich jährlich nach dem Local des alten Kirchhof begeben und daselbst eine feierliche Messe halten. Dieser Kirchhof wird übrigens jetzt aufgehoben. Die Gräber daselbst, in welchen mehrere am epidemischen Fieber gestorbene Personen begraben worden, werden mit 2 Ellen tiefem ungelöschen Kalk bedeckt, auf dem Kirchhofe soll eine neue Kirche

15.

BB

erbauet werden und selbige die Pforten der Vorstadt seyn, die nach Pisa führt. Die zu Pisa etablierten Patre Theresianer werden daselbst zum Theil wohnen. Die Toten in der Stadt werden künftig auf dem neuen Kirchhof, zwei Stunden von hier, begraben werden.

Viele unsrer Mitbürger, die ausgewandert waren, sind jetzt zurückgekehrt; auch die übrigen erwartet man bald wieder.

Die Pässe, welche das Gesundheits-Departement jetzt den Schiff's Capitains ertheilt, die von hier absegeln, enthalten die Erklärung, daß hier gesenwärzig völlige Gesundheit herrsche.

Seit 10 Jahren hatte unsre Stadt den Ruhm verloren, daß die Straßen reinlich waren, wie ehemals. Die traurigen Folgen der Epidemie haben nun diese vermischte Reinlichkeit der Straßen wieder eingeführt, welche, so wie die der Canale, in einem bebölkerten Handelsploze zur Erhaltung der Gesundheit so äußerst erforderlich ist. Maßregeln dieser Art werden leider gewöhnlich erst dann ergriffen wann das Übel geschehen ist.

Großbrittanien.

Der König hat zu Windsor das Haus des verstorbenen Dr. Heberden gekauft, und läßt es für die Prinzessin Charlotte und deren Gefolge einrichten.

Die Regierung soll Willens seyn zu South-Town bei Ipswich eine Baustelle zu kaufen, um darauf ein Arsenyal für 10,000 vollständige Bewaff-

nungen nebst großen Vorrathshäusern für den östlichen Bezirk zu bauen.

Carltonhouse, der Palast des Prinzen von Wallis, wird auf eine prachtvolle Art ausgebessert. Alle Vergierungen werden nach Altegyptischen Geschmacke gemacht, welcher jetzt der herrschende ist.

Die halbverbrannten Griechischen Handschriften, aus Herculaneum, welche der Prinz von Wallis zum Geschenk erhalten hat, sind in London angekommen, und man wird nun auf Mittel denken, sie schneller auseinander zuwickeln, als in Neapel geschehen ist.

Aus Husum vom 30. Dezember.

Der gegenwärtige Winter scheint sehr ernsthaft werden zu wollen. Die Hever ist bereits von Grund aus zugeschroten, so daß man nach der benachbarten Insel Nordstrand zu Fuße über's Eis geht. Auch die Eider ist ganz mit Eis bedeckt. Schon seit Anfang dieses Monats haben die Englischen Packetboote die Fahrt nach der Hever nicht mehr wagen können, sondern sind bei Helgoland geblieben, von wo die Brief - Felleisen mit Böten nach dem festen Lande gebracht werden. Aber auch diese Böte sind seit 14 Tagen ausgeblieben und müssen den Zugang zum festen Lande unmöglich finden, weshalb die Communication mit England auf eine Zeitlang wo nicht ganz unterbrochen, doch sehr erschwert werden dürfte.

Intelligenzblatt zu Nro 5.

Avertissemente.

M a c h r i c h t e vom k. k. krakauer Kreisamte.

Um 12ten Hornung 1805 werden in Słomnik die Heilbietungen nachfolgender städtischen Gesölle und Nealtäcken Vormittags um 9 Uhr auf dem baseldistigen Rathhaus angefangen werden. 1) Der städtischen Propinuation auf 1 1/2 Jahr, vom 1ten Mai 1805 bis 31ten Oktober 1806. Der Fiskalpreis auf 1 Jahr ist 1573 fl. rh. folglich auf 18 Monate 2359 fl. rh. 30 kr., und das Reugeld 235 fl. rh. 57 kr.

2) Das städtiche Rathaus sammt der Schankgerechtigkeit auf die nemliche Zeit von 18 Monaten. Der einjährige Fiskalpreis ist 134 fl. rh. 13 kr., folglich auf 18 Monate 201 fl. rh. 19 1/2 kr., und das Reugeld 20 fl. rh. 8 kr.

3) Die Marktgelder auf eben so lange, und eben diese Zeit. Der Fiskalpreis ist für ein Jahr 50 fl. rh. 26 kr., folglich für 18 Monate 75 fl. rh. 39 kr., und das Rathm 7 fl. rh. 34 kr.

4) Der Weidezins auf zwei Jahre, nemlich der Sommer 1805 und 1806 bis zum 31ten Oktober 1806 zu rechnen. Der Fiskalpreis auf 1 Jahr ist 49 fl. rh. 28 kr., folglich auf zwei Jahre 98 fl. rh. 56 kr. und das Reugeld 9 fl. rh. 57 kr. endlich

5) Der Weinausschlag auf anderthalb Jahre, nemlich vom 1ten Mai 1805 bis letzten Oktober 1806. Der Fiskalpreis ist auf 1 Jahr 18 fl. rh. 30 kr., folglich auf 18 Monate 27 fl. rh. 45 kr. und das Reugeld 7 fl. rh. 34 kr.

Die näheren Pachtbedingnisse können sowohl bei dem hiesigen k. k. Kreiss amte als bei dem słomnizer Magistrat in Erfahrung gebracht werden. Die Pachtlustigen haben sich am bestimmten Tag an dem besagten Orte einzufinden, müssen sich aber mit den Reugeldern verschen, weil ohne solches niemand zur Lizenzierung zugelassen wird.

Krakau am 25. Dezember 1804.

R u n d m a c h u n g .

Zu der bei dem neuregulirenden Magistrate der k. Stadt Rzgiewice radommer Kreises zu bestehenden Syndicats und zugleich ersten Rathmannsstelle mit einer jährlichen Besoldung von 400 fl. rhn. wofür nebst den vorgeschriebenen Moralitätszeugnissen und sonstigen Beobachten, vorzüglich die Wahlfähigkeits Decrete aus dem Rechts- und politischen Fach erfordert werden, dann zu

Der bei dem erstgedachten Magistrate ebenfalls zu beschiedenden Stadtkanzellistenstelle mit jährlichen 150 fl. rbn. wozu nebst den Moralitätszeugnissen auch die vollkommene Kenntniß des Lesens und Schreibens der polnischen, lateinischen und deutschen Sprache erforderlich wird, daß die hierzu geeigneten Competenten ihre Gesuche längstens bis Ende des Monats Janer k. J. bei dem radomer Kreisamte anzubringen haben.

3

Kundmachung.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiermit öffentlich Kund gemacht: es werde am 3ten Hornung 1805 um 3 Uhr Nachmittags am hierortigen Rathause in der Brüdergasse eine Lizitation wegen Übernahme der beim eintretenden Thauwetter vorzunehmenden Außeisung und Hinausschaffung aus der Stadt des durch den ganzen Winter sich auf den Plätzen und Gassen aufgehäufsten Schnees, Eises, und allen Unraths in nachstehenden S abgehalten werden.

I tens Muß diese Außeisung und Hinausschaffung des Schnees, Eises und Unraths in der ganzen Stadt Krakau und auf der Hauptstraße vom grodzer Thor bis zum kasimirer Rathaus vorgenommen werden.

2 tens Ist der Fiskalpreis der Übernahme dieser Arbeit der diesfalls im Jahre 1802, wo man diese Arbeit vom Amte aus besorgte, ausgelegte Betrag von 877 fl. rbn. 56 kr.

3 tens Haben die lizitiren Wollensiden vor der Lizitation ein Neugeld von 438 fl. rbn. 58 kr. im baaren zu erlegen, welches jenen, die dieses Geschäft nicht übernehmen werden, gleich nach der Lizitation zurückgestellt werden wird, das Neugeld des Übernehmers aber wird als Caution rückbehalten werden.

4 tens Wird jener Lizitant der Übernehmer dieser Reinigung bleiben, welcher sich nach dem Fiskalpreise um den mindesten Betrag dazu anbietet.

5 tens Da man die Zeit des einfallslenden Thauwetters im Voraus nicht bestimmen kann, so behält man sich vor, den diesfälligen Übernehmer selbst die Zeit der vorzunehmenden Reinigung nach hier amtlichen Dafürhalten zu bestimmen, und selber wird verbunden seyn, binnen 12 Stunden nach der ihm diesfalls angezeigten Nothwendigkeit an die Reinigung wirksam Hand zu legen.

6 tens Ist diese Reinigung zuerst in der Grodzker, dann Florianer-, Schläfer-, Schuster- und Theatergasse, endlich auf dem Hauptplatze, und sofort in den übrigen Gassen, und der Hauptstraße in Kasimir vorzunehmen, man behält sich eben noch immer vor, bei eintretender Nothwendigkeit diese Ordnung zu verändern, und dem Übernehmer durch das städtische Vauamt die zu reinigenden Gassen und Plätze anzuseisen.

7 tens Verbindet man sich, dem Übernehmer zu dieser Reinigung die mögliche Anzahl Arrestanten gegen den

von ihm für jeden täglich pr. 4 kr. abzureichenden Lohn zu stellen, und da diese Reinigung zu jener Zeit, wo keine Feldarbeiten sind, und daher so viel Arbeiter, als man nur haben will, leicht zu bekommen sind, vor genommen wird, so soll

Istens der Übernehmer verpflichtet seyn, die Grodzkerasse binnen 4 Tagen, so wie auch die Florianer- und Schlokauer-gosse zusammen eben binnen 4 Tagen, und sofort gleich große Strecken in gleichen Zeitschriften von allem Schnee, Eis und Unrat zu reinigen, und diesen Schnee, Eis und Unrat an die in der gedruckten Verordnung vom 2ten Hornung 1803 angezeigten Plätze aus der Stadt zu schaffen.

Ztens Gehet dem Übernehmer eine große Erleichterung dadurch zu, daß die Eigenthümer jener in der Stadt Krakau, Strodom und in Kasimir befindlichen Häuser, die mit einem Hof versehen sind, den Schnee von ihren Dächern nicht auf die Gasse, sondern in den Hof zu werfen, und aus dem Hof mit ihren eigenen Kosten aus der Stadt zu führen verbunden sind, so wie auch überhaupt

3tens kein Houseigenthümer Schnee, Eis oder Unrat auf die Gasse schützen, sondern vor die Stadt an die bereits unterm 2ten Februar 1803 wiederholt angewiesene Plätze hinausschaffen lassen muß; auch sind

4tens alle Houseigenthümer zu Folge der nämlichen Verordnung verbunden, das Eis von ihren Häusern auf der

Gasse bis zu den Ninnälen oder so weit selben vom Amte aus die Strecken angewiesen werden, auszuhausen und zusammenhaufen zu lassen.

12tens Wird zur Vermeidung aller willkürlichen Auslegung festgesetzt, daß dem Übernehmer von dem ersten eingesfallenen Thauwetter, oder vielmehr von dem ihm das erstmal angedeuteter Nothwendigkeit der Reinigung anzufangen, Schon hinsichtlich durch die ganze Thauzeit die ganze Stadt Krakau, und die Hauptstraße vom grodzker Thor bis zum kasimirer Rathaus von allem Schnee, Eis und Unrat rein zu halten, verbunden seyn, und es lediglich und einzig von dem hierortigen Willen abhangen werde, selben bei allenfällig eintretenden Umständen, als z. B. wenn es wieder zu gefrieren anfangen sollte, die Reinigung durch einige Zeit auszusetzen zu erlauben, und sollte

13tens der Übernehmer dieser seiner Pflicht nicht genau nachkommen, so wird diese Reinigung von Amtes wegen auf des Übernehmers Unkosten vorgenommen, und wird derselbe also gleich im politischen Wege wegen Her einbringung des mehr ausgelegten Be trages exquirirt werden.

14tens Ent sagen beide Parteien in Bezug auf dieses Geschäft feierlichst dem Rechtswege, und unterziehen sich ganz und einzig den Entscheidungen der politischen Stellen.

15tens Wird dem Übernehmer nach bewirkter Reinigung der Grodzker-, Florianer-, Schlokauer-, Schuster- und The-

Theatergasse eine Hälfte des Betrages, um welchen selber diese Meinigung erscheint wird, und nachdem dieses Meinungsgeschäft ganz vollzogen und aufgehört haben wird, die andere Hälfte dieses Betrages aus der Stadtkasse bezahlt werden.

16ens Wird der Uebernehmer gleich nach seinem gefertigten Litzationsprotokolle zu diesem Kontrakte verbunden seyn, von Seite des Magistrats aber tritt erst dann seine diesfällige Verbindlichkeit ein, wenn der Litzationsakt von Einer hohen k. k. Kommission bestätigt worden seyn wird, und sollte daher

17kunst der als Uebernehmer gebilbene nach geschlossenem Litzationsakte von dieser Uebernahme abstehen, so würde auf seine Gefahr und Unkosten eine neue Litzitation ausgeschrieben werden.

Gollmayer.

Ronstein.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau den 18. Dezember 1804.

Kowssli. 2

Unkündigung.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiermit kund gemacht: daß am 28ten Januar 1805 um 3 Uhr Nachmittags auf dem neuen Rathause eine Litzitation wegen präparischer Überlassung der Benutzung des städtischen jenseits der Weichsel liegenden Steinbruches Kassota in folgenden S werden abgehalten werden.

1) Wird dem diesjährigen Uebernehmer gestattet, so viel Kubik-Klafter Kalchsteine in dem obigen Steinbruche, als er nur immer will, jedoch mit seinen eigenen Leuten und Werkzeugen zu brechen, und wird

2) der Fiskalpräis von einer Kubik-Klafter an Olbora auf 30 fr. bestimmt.

3) Wird jener Kugit in der Uebernehmer bleibt, der sich anhäuflich machen wird, die größt. Anzahl Kubik-Klaftern in diesem Steinbruce durch eine Woche, oder einen Monath zu brechen, und zugleich den größten Geldbetrag an Olbora zu zahlen.

4) Haben die Kitzanten vor der Litzitation 50 st. rbn. als Vadum zu erlegen.

5) Endigt die Befugniß, brechen zu dürfen, gleich mit dem Tage nach der Litzitation an.

6) Ist der Uebernehmer verpflichtet in einer Woche, oder in einem Monat so viel Kubik-Klafter, als er bei der Litzitation angegeben hat, nicht aber weniger zu brechen, und hätte selber für jene Anzahl Kubik-Klaftern, die er sich während einer Woche, oder einem Monat zu brechen verbunden, nicht aber gebrochen hat, ohne weiters die bei dieser Litzitation bestimmte Olboragebühr zur Stadtkasse zu entrichten, mehr zu brechen, aber als er sich bei der Litzitation verbunden, steht es ihm allerdings frey.

7) Ist selber verbunden, am Ende jeder Woche und zwar am Samstage die gebrochene Anzahl Kubik-Klafter dem

dem hierümtlichen Dekonom mündlich anzugeben.

8) Wird nach Verlauf eines jeden Monats wegen Verfeilirung der wöchentlichen Anzeigen eine Kommission auf dem gedachten Berge abgehalten, und dann der entfallende Geldbetrag, den der Uibernehmer für die durch diesen Monath gebrochene Steine zur Stadtkasse entrichten soll, bestimmt werden.

9) Wird der Uibernehmer verpflichtet, vor erfolgter obigen Verfeilirung weder einen Stein von den inzwischen gebrochenen Steinen unter sonstiger Strafe von 100 Dukaten wegsühren zu lassen.

10) Ist diese Bewilligung nur präkarisch, das heißt, der Magistrat kann dem Uibernehmer an welchem Tage immer fernere Steinbrechen, ohne daß der Uibernehmer auch nur den mindesten Anspruch einer Entschädigung an die Stadt machen darf, versagen und einstellen, und die Befugniß des Steinbrechens hat von Seite des Uibernehmers ein Monath nach dieser Auffindigung zu erlöschen.

11) Wird dem Uibernehmer zugleich zur Pflicht gemacht, zu wachen, daß nicht Unberechtigte in diesen Steinbruch eingreifen, und hat selber die diesfalls vorkommenden Fälle alsgleich dem Dekonom zu melben.

12) Ist der Uibernehmer zu diesem Vertrage gleich nach seiner Seits gefertigten Protokolle verbunden, und sollte selber

13) nach seiner Seits gefertigten Protokolle von diesem Vermögen abschreiben, so soll sein Vodium verfallen seyn, und würde dann eine zweite Lizitation auf seine Erfahr und Uukosten ausgeschrieben werden.

Gollmayer.

Edler v. Rangstein.

Vom Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau den 24. Dezember 1804.
v. Nikoleta.

Anzeige von neuen Uhrgläsern.

Endesunterzeichneter macht einem zerehrungswürdigen Publikum die Anzeige, daß er kleine und große Uhrgläser auf Sack-, Wand- und Tafeluhren, wirklich krystallenartig - seines Schnitts und Schleifglas, erhoben, hohl und glatt, nach englischen, französischen und deutschen Geschmacke, dann alle Arten Maschin- und Laborirgläser mit besonderer Reine, weißer Farbe, spielendem Glanze, und durchaus akkurater guter Arbeit verfertigt. Nebst bei erzeugt er auch ordinäre nie blind werdende Fenstertafeln und schönes ordinäres Kreidenglas.

Da er seine Erzeugnisse vermalen nach Triest und Wien beträchtlich absetzt, jedoch aber von anderweiten Orten sich einen mehreren Zuspruch verspricht, so hat selber seine Werke vielfach zu Heinem ins Große umgeschnitten, und glücklich vervollkommen.

Er empfiehlt sich daher mit seinen obbesagten Erzeugnissen einem verehrungswürdigen Publikum bestens, und

vers.

versichert, daß er stets die genauesten Preise stellen, und geschwind und prompt bedienen wird, da er überhaupt sich zur Pflicht gemacht hat, jederzeit mit Vorzug sein Wort zu halten.

Seine Fabrikate liefert er bis Wien, Brünn und Prag franko.

Seine Adresse ist:

Dem Joseph Wenzel Zich, Glassmeister in der

Joachimstholer Glassfabrik
in Niederösterreich bei Weitra.
pr. Schrems.

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 28. Dezember.

Der Herr Albert von Zulawski mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 26, kommt von Syk aus Ossigalizien.

Am 29. Dezember.

Der Herr Franz von Derpowksi mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 274, kommt vom Lande.

Der k. k. Lieutenant von Zellachich Infanterie Herr Faulowich, wohnt in der Stadt Nro. 98, kommt vom Regiment.

Der Herr Johann von Bonicki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91, kommt vom Lande.

Am 31. Dezember.

Der Acht Herr August Breitenwalt mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91, kommt vom Lande.

Der Herr Johann von Karwicki mit 6 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 304, kommt vom Lande.

Der Herr Joseph von Michalowski mit Familie und 7 Dienstleuten, wohnt in der Stadt Nro. 253, kommt vom Lande.

Der Herr Franz Xaver von Linowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 253, kommt vom Lande.

Am 1. Jänner.

Der Herr Johann Nepomuk von Midecki mit Familie und 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 53, kommt vom Lande.

Am 2. Jänner.

Der k. k. Hauptmann von Zellachich Infanterie Herr Kolb mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Stradom Nro. 15, kommt vom Regiment.

Krakauer Marktpreise

vom 7. Jänner 1804.

		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.
Der Körz	Weizen zu	11	30		10	30		9	30		—	—
— — —	Korn	9	30		9	—		8	30		—	—
— — —	Gersten	5	30		5	—		4	45		—	—
— — —	Haber	3	15		3	—		—	—		—	—
— — —	Hirse	12	—		11	—		10	—		—	—
— — —	Erbse	7	—		6	30		6	—		—	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Trapler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.